

Mehr Wissenschaft, nicht weniger: Wie Bachelor und Master die deutsche Juristenausbildung verbessern

Kritische Anmerkungen zu den ablehnenden Beschlüssen der Herbstkonferenz der Justizminister vom 17. 11. 2005

Die Justizministerkonferenz hat auf ihrer Herbsttagung 2005 in Düsseldorf einen erstaunlichen Beschluss gefasst: »Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Überzeugung, dass die mit der Übernahme der Ziele der Bologna-Erklärung notwendig werdende Neustrukturierung des juristischen Studiums derzeit nicht sinnvoll ist.«

Diese Neustrukturierung der europäischen Studiengänge, auf die sich die europäischen Bildungsminister 1999 in Bologna geeinigt haben, besagt folgendes: Statt eines einzigen Abschlusses am – späten – Ende des Studiums soll es zwei Abschlüsse geben, einen Bachelor nach drei bis vier und einen Master nach weiteren ein bis zwei Jahren. Damit soll die Vergleichbarkeit der Studiengänge erleichtert und die Mobilität der Studierenden in Europa gefördert werden. Dieses zweistufige System wird bereits in fast allen Studienrichtungen umgesetzt – nicht jedoch in den Rechtswissenschaften. Dafür muss es gute Gründe geben.

Das Ende der Wissenschaftlichkeit?

Die Justizminister stützen sich auf folgende Argumente: Bologna führe zu einem Verlust an Wissenschaftlichkeit im Studium, der Ersatz des Staatsexamens sei nicht hinzunehmen, ein Qualitätsgewinn nicht zu erkennen, die Studienzzeit würde sich verlängern und es gebe keine Berufsaussichten für Bachelor-Absolventen. Gewichtige Argumente, wenn sie denn zuträfen.

Hinter der Ablehnung steckt erst einmal Einigkeit: Es macht keinen Sinn, das Staatsexamen durch Bachelor und Master zu ersetzen und 70 % der Absolventen bereits nach einem dreijährigen Studium mit dem Bachelor of Laws in die Arbeitswelt zu entlassen. Richtig.

Der Gegner, den es nicht gibt

Das Erstaunliche: Niemand hat diese Form der Umsetzung von Bologna jemals befürwortet! Einzig die Justizministerkonferenz hat sie über eine Arbeitsgruppe zur Diskussion gestellt als scheinbar zwingende Folge von Bologna. Aus der berechtigten Ablehnung dieses Umsetzungsmodells durch die Verbände wurde gleichermaßen die pauschale Ablehnung von Bologna. Erklärbar zwar, aber doch so, als würde man Restaurants generell ablehnen, weil man einmal schlecht bekocht wurde.

Ein Blick auf die Fakten zeigt, warum das Schreckensszenario keines ist: Im Einklang mit Bologna steht auch ein Bachelorabschluss nach vier Jahren des Studiums. Dem könnte dann ein einjähriger Master folgen, jedoch zur persönlichen Profilierung und Vertiefung, nicht als zwingender Studienteil für alle.

Das Staatsexamen bleibt!

Außerdem wird von Bologna keineswegs der Wegfall des Staatsexamens gefordert. Dem studienbegleitend geprüften Bachelor kann und sollte vielmehr eine staatliche (Zugangs-)Prüfung folgen, aber nur noch für diejenigen, die auch Richter, Anwalt oder Notar werden wol-

len. Nicht einmal für sie verlängert sich dadurch das Studium. Der Bachelor ist eine zusätzliche Qualifikation, kein Ersatz des Bewährten!

Zur These von der Entwissenschaftlichung des Studiums: Wenn im Rahmen des Bachelor-Programms Fächer wie Rechtsgeschichte, Rechtstheorie, Rechtsvergleichung oder Rechtsphilosophie nicht nur belegt werden müssen, sondern sogar mit Prüfungen abschließen, dann gewinnt das Studium sogar an Wissenschaftlichkeit. Gerade weil das Ergebnis für die Bachelornote zählt, wird auch die Hochschulveranstaltung wieder Ernst genommen.

Bleibt das Argument des fehlenden Arbeitsmarktes für Bachelor-Absolventen. Natürlich gibt es ihn. Es ist jedoch ein anderer, es muss ein anderer sein als der der reglementierten juristischen Berufe, für den weiterhin das Staatsexamen Voraussetzung bleibt. Es ist der gleiche Markt, auf dem sich auch die Absolventen etwa der Wirtschaftswissenschaften, der Philosophie, der Politologie oder der Geschichte behaupten müssen. Doch warum sollten ausgerechnet die juristisch gebildeten Absolventen im Vergleich weniger Chancen haben als ihre Kommilitonen? Auch der Geschäftsführer eines Unternehmens, der politische Journalist, der Abteilungsleiter in Versicherungen und Banken oder der Unternehmensberater profitieren von dem, was die deutsche Juristenausbildung vermittelt, nämlich die Fähigkeit, sich schnell in neue Gebiete einzuarbeiten und logisch an die sich stellenden Fragen heranzugehen – auch jenseits der reinen Juristerei.

Vom Nur-Juristen zurück zum Alleskönner

Früher wurde Jura zu Recht auch deshalb studiert, »weil man damit alle Möglichkeiten offen hat«. Heute werden Juristen außerhalb der rein juristischen Tätigkeiten jedoch immer öfter von Absolventen anderer Studiengänge verdrängt. Dies zu

stoppen, sollte im Interesse aller Beteiligter sein. Und Bologna kann dabei helfen. Das Bologna-Modell bietet nämlich die Chance, alle bekannten Probleme der deutschen Juristenausbildung zu lösen. Aber eben nicht durch den Ersatz des Staatsexamens, sondern vielmehr durch die Rückbesinnung auf dessen Funktion als anspruchsvolle *Zugangsvoraussetzung* (nur) für die reglementierten juristischen Berufe. Nicht alle Hochschulabsolventen sollten Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar werden können, sondern nur diejenigen, die ihre besondere Eignung für diese Berufe hochschulunabhängig nachgewiesen haben. Gleichzeitig sollte gewährleistet sein, dass die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen diesen Berufen durch die Bewahrung des Konzeptes des Einheitsjuristen erhalten bleibt, der gerade auch in diejenigen Tätigkeiten Einblick verschafft, die hinterher nicht ausgeübt werden.

Bologna, aber mit Verstand:

Das 4-Stufen-Modell

Die dargelegten Anforderungen lassen sich mit dem folgenden, vierstufigen Modell umsetzen¹, das strikt zwischen dem juristischen Studium einerseits und den besonderen Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten juristischen Berufe andererseits unterscheidet:

1. Stufe: Ein Bachelor als Hochschulabschluss nach vier Jahren

Das Studium der Rechtswissenschaften sollte nach vier Jahren mit einem eigenen Hochschulabschluss enden, dem **Bachelor of Laws**. Dieser würde aufgrund studienbegleitender Leistungen (Prüfungen am Ende jeder Lehrveranstaltung anstelle einer großen Abschlussprüfung) verliehen. Das in der letzten Studienreform geschaffene Schwerpunktstudium² im dritten Studienjahr sollte umgehend aus dem Pflichtkatalog verbannt werden³. Denn das Konzept des universell

einsetzbaren Juristen und die breite Prüfung seines Wissens am Ende der Ausbildung widersprechen gerade einem Spezialisierungszwang auf dieser frühen Stufe. In der gewonnenen Zeit bekämen die Studierenden auch die *Theorie der Praxis* vermittelt, das Anfertigen von Schriftsätzen, Verträgen und Urteilen sowie eine deutlich ausführlichere Einführung in das Prozessrecht. Die *Breite* der Ausbildung ist für alle Studierenden wichtiger als jede vorzeitige Spezialisierung. Das jetzige Studium mit seiner Fixierung auf den unstreitigen Sachverhalt und das Rechtsgutachten mutet hingegen an, als würde man sich auf einen Triathlon vorbereiten – und dafür vier Jahre lang nur schwimmen⁴.

2. Stufe: Ein einheitliches Staatsexamen

Wer einen Bachelor of Laws erlangt hat, dürfte sich zu einem anspruchsvollen **einheitlichen Staatsexamen** anmelden. Dies ist keine doppelte Prüfung desselben, denn beide Abschlüsse treffen ganz unterschiedliche Aussagen: Der Bachelor gibt die Leistungen *während* des gesamten Studiums wieder und wertet dieses damit erheblich auf, das Staatsexamen hingegen prüft den Leistungsstand *am Ende* dieser Ausbildung. Dieses sollte in zwei zeitlich getrennten Blöcken durch insgesamt 12 Klausuren sowie eine mündliche Prüfung durchgeführt werden und inhaltlich im Grundsatz dem bisherigen zweiten Examen vergleichbar sein, jedoch ohne Wahlfach. Es gibt auch so genügend Prüfungsstoff, insbesondere der Umgang mit offenen Sachverhalten und die Anfertigung von Schriftsätzen, Urteilen und auch Verträgen. Noch aussagekräftiger wäre dieses Staatsexamen, würde es von den Ländern gemeinsam konzipiert und durchgeführt. Es böte deutschlandweit eine hochschulunabhängige Vergleichsgröße, an der sich zugleich die Qualität der Hochschulabschlüsse messen ließe.

3. Stufe: Ein intensives Referendariat

Nur wer dieses anspruchsvolle Staatsexamen besteht, könnte das einheitliche, aber **flexible Referendariat** beginnen: Vier Stationen à drei Monate, davon mindestens eine bei Gericht und eine bei einem Anwalt, während für die restliche Zeit Wahlfreiheit bestünde. Hinzu sollten parallel wegen der für jeden Praktiker wichtigen Trainingsfunktion Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft kommen. Die Verbesserung: Zum einen sind die Referendare durch das erweiterte Staatsexamen tatsächlich auf die Arbeit in der Praxis vorbereitet, zum anderen können sie die volle Arbeitszeit für die praktische Tätigkeit aufbringen, weil sie sich nicht primär auf ein weiteres Staatsexamen vorbereiten müssen. Denn ein zweites Staatsexamen würde es nicht geben. Zwei umfassende, die gesamte theoretische Ausbildungszeit abdeckende qualifizierte Abschlüsse sowie Referendarszeugnisse und -arbeitsberichte würden für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber ausreichen. Die praktische Ausbildung gewönne so ihren wahren Wert zurück.

4. Stufe: Ein Master zur Spezialisierung

Was bisher Wahlfach oder Schwerpunktstudium war, würde von den **Hochschulen** zu einjährigen Master-Studiengängen ausgebaut. Voraussetzung wäre ein

¹ Siehe ausführlich Jeep, *Der Bologna-Prozess als Chance*, NJW 2005, 2283 und Jeep, *Nur Schwimmen für den Triathlon – Bologna-Modell statt Spartenlösung: Mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs*, Anwaltsblatt 2005, 632 sowie www.neue-juristenausbildung.de.

² Die Studierenden werden nunmehr im 5./6. Semester verpflichtet, sich mit hohem Zeitaufwand zu spezialisieren, ohne dass sie überhaupt die Grundlagen richtig verstanden hätten. Dies führt an den Hochschulen dazu, dass das eigentliche Studium bereits nach dem vierten Semester endet und danach nur noch das Examen im Blick ist, für das die Schwerpunktprüfungen an der Hochschule bereits zählen.

³ Auch in einem Bachelor-Studium bleibt natürlich Platz für Wahlfächer. Diese sollten jedoch möglichst vielfältig sein (warum nicht Veranstaltungen im Wettbewerbsrecht, Internationalen Unternehmenskauf, Römischer Rechtsgeschichte und der englischen Rechtsterminologie nebeneinander?), damit die Studierenden überhaupt die Chance haben, eine für sie interessante Spezialisierung zu entdecken, die dann im Rahmen eines Master-Studiums umfassend vertieft werden kann.

⁴ Siehe dazu auch Jeep, *Nur Schwimmen für den Triathlon?*, Anwaltsblatt 2005, 632.

guter Bachelor-Abschluss. Der **Master of Laws** würde zur besonderen praxisnahen oder wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung dienen, wäre aber nicht für alle Volljuristen verpflichtend, ähnlich dem schon heute oft im Ausland erworbene LL.M. Der Vorteil: Die Spezialisierung würde nun zum richtigen Zeitpunkt erfolgen, nämlich kurz vor Berufsbeginn – und nicht mitten im Studium.

Chancen eröffnen, nicht verbauen

Dieses Modell mit seinen Elementen wissenschaftliches Bachelor-Studium, einheitliches Staatsexamen, intensive Praxisausbildung und Spezialisierungs-Master würde automatisch die Zahl der Volljuristen reduzieren, indem all denen eine frühe Berufseinstiegschance gewährt würde, die weder Anwalt noch Richter noch Notar werden wollen und bislang nur deshalb die Staatsexamina ablegen, weil sie sonst keinen Abschluss hätten. Zugleich müsste niemand mehr aus Gnade das Staatsexamen bestehen, weil er sonst mit leeren Händen dastünde. Dies würde erheblich zur Qualitätssicherung des Nachwuchses für die reglementierten juristischen Berufe beitragen⁵.

Die Justizminister haben sich zwar »derzeit« gegen Bologna entschieden. Die Diskussion ist aber nicht am Ende, sie geht erst richtig los. Die entscheidende Frage dabei ist aber nicht: Wollen wir Bologna? Sie lautet vielmehr: Wie muss Bologna umgesetzt werden, damit *alle* davon profitieren? Denn dann gibt es keinen Grund mehr, *gegen* Bologna zu sein.

*Dr. Jens Jeep**

⁵ Die vielfältigen weiteren Vorteile dieses Modells werden in Jeep, *Der Bologna-Prozess als Chance*, NJW 2005, 2283 ausführlich erläutert und sollen hier nicht nochmals wiedergegeben werden.

* Der Autor ist Hamburgischer Notarassessor, Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin und Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins. Er war zuvor am Aufbau der Bucerius Law School in Hamburg beteiligt.